

Förderprogramm Altbausanierung und Energieeffizienz – klimafreundliches Wohnen

# Übersicht zur Maßnahme Holzpellet-Feuerung mit und ohne solarthermische Anlagen (6.13.2)

## Fördervoraussetzung

Gefördert wird der erstmalige Einbau von automatisch beschickten Anlagen zur Verfeuerung von Holzpellets als Wärmeerzeuger für Zentralheizungsanlagen, die Auflistung in der Liste der förderfähigen Anlage des Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle muss Nachgewiesen sein.

Die Feuerungsanlagen müssen eine Feinstaubemission  $\leq 15 \text{ mg/m}^3$  aufweisen.

Eine gleichzeitig eingebaute thermische Solaranlage wird ebenfalls gefördert. Mehr dazu in Kapitel 6.11.1, thermische Solaranlage. Eine Förderung ist ausgeschlossen bei Eigenbauanlagen und Prototypen.

Die Förderung aus dem Förderprogramm „Altbausanierung und Energieeffizienz - klimafreundliches Wohnen“ ist auf maximal 50 % der Gesamtkosten einer Maßnahme (2.2 Richtlinie des Förderprogramms „Altbausanierung und Energieeffizienz - klimafreundliches Wohnen“) mit Ausnahmen der Thermostatventile (6.7.1 Richtlinie des Förderprogramms „Altbausanierung und Energieeffizienz - klimafreundliches Wohnen“), je nach PE bei der Fernwärme (6.9 Richtlinie des Förderprogramms „Altbausanierung und Energieeffizienz - klimafreundliches Wohnen“) und je nach WBG bei den Lüftungsanlagen (6.12 Richtlinie des Förderprogramms „Altbausanierung und Energieeffizienz - klimafreundliches Wohnen“) begrenzt. Eine Kumulierbarkeit mit anderen Förder- und Zuschussprogrammen ist möglich, sofern dadurch nicht die maximale Förderhöhe von 50% der Gesamtkosten einer Maßnahme überschritten wird. In den Antragsformularen ist anzugeben, ob andere Fördermittel in Anspruch genommen werden.

## Förderhöhe:

	bis	20	2.000
ab 21 kW	bis	50	4.000
ab 51 kW	bis	100	7.000
ab 101 kW	bis	250	10.000
		kW	Euro

Bitte weisen Sie nach, dass die auszutauschende Anlage mindestens 10 Jahre alt ist.

## Bitte reichen Sie folgende prüffähige Unterlagen ein:

- Antrag auf Förderung
- Ausgefülltes Formular Energie (6.9/6.11/6.13)
- Angebote / Kostenvoranschlag
- Nachweis über die Auflistung in der Liste der förderfähigen Anlage des Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mit Emissionswert  $< 15 \text{ mg/m}^3$
- Sofern vorhanden: Antrag auf Gewährung von Fördermitteln bei Drittmittelanbietern (z.B. KfW, BAFA)

## Bei Bewilligung der Förderung reichen Sie bitte mit dem Antrag auf Auszahlung folgende Unterlagen ein:

- Schlussrechnung
- Die Rechnung beziehungsweise die Rechnungen beinhaltet das Auftragsdatum und den Leistungszeitraum
- Inbetriebnahme-Protokoll des Fachbetriebes
- Bei Messpflicht nach Bundesimmissionsschutz-Verordnung (BImSchV): Protokoll der Erstmessung
- Nachweis über die Einhaltung des geforderten Wertes von  $< 15 \text{ mg/m}^3$
- Bewilligungsbescheid über Fördermitteln von Drittmittelanbietern (z.B. KfW, BAFA)